

RAHMENVERTRAG

zwischen der

Fokus Zukunft GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Peter Frieß
Richard-Wagner-Straße 20
82335 Berg

- im Folgenden „**Dienstleister**“ genannt -

und der

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten Dr. Torsten Tomppert
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

- im Folgenden „**Rahmenvertragspartner**“ genannt -

wird folgender **Rahmenvertrag** geschlossen:

Präambel

Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg (LZK BW) hat sich zum Ziel gesetzt, den Mitgliedern Anbieter für die CO₂-Bilanzierung und Kompensation vorzustellen. Fokus Zukunft unterstützt die LZK BW bei der Projektumsetzung, in dem Fokus Zukunft den jeweiligen Mitgliedern die operative Umsetzung der Bilanzierung praxis-/unternehmensspezifischer CO₂-Emissionen nach dem Greenhouse Gas Protocol, die Kompensation unvermeidbarer CO₂-Emissionen, sowie die Außendarstellung durch das Fokus Zukunft-Siegel anbietet.

Dies ermöglicht den Mitgliedern die Emissionen, welche im Laufe eines Geschäftsjahres verursacht wurden, auszuweisen, entsprechende Reduktionspotentiale abzuleiten und ihren Praxis-/Geschäftsbetrieb klimaneutral zu gestalten. Der nachfolgende Rahmenvertrag dient dazu, die zu erbringenden Leistungen und Kosten zu definieren und ein einheitliches Vorgehen inkl. Konditionen festzulegen.

In einem zweiten Schritt wird von der Landeszahnärztekammer BW interessierten Mitgliedern die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit Fokus Zukunft aufgezeigt. Fokus Zukunft bietet daraufhin den interessierten Mitgliedern einen Vertrag an, welcher auf dem vorliegenden Rahmenvertrag beruht.

Für die LZK BW entstehen keine Kosten. Sowohl die Bilanzierungs- als auch Kompensationskosten werden den jeweiligen Mitgliedern in Rechnung gestellt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Rahmenvertrag gilt für alle im Kammerbereich des Rahmenvertragspartners ansässigen zahnärztlichen Praxen. Der Dienstleister verpflichtet sich, bei jeder interessierten zahnärztlichen Praxis im Kammerbereich des Rahmenvertragspartners zu den nachstehend genannten Bedingungen die operative Umsetzung der Bilanzierung praxis-/unternehmensspezifischer CO₂-Emissionen nach dem Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standards (GHG Protocol), die Kompensation unvermeidbarer CO₂-Emissionen und die Außendarstellung durch das/die Fokus Zukunft-Siegel/-Urkunde vorzunehmen.

§ 2 Umfang der Leistungen und Vergütung des Dienstleisters

1. Der Dienstleister bietet folgende Leistungsbestandteile und Konditionen für die Mitglieder des Rahmenvertragspartners an.

	Kosten für eine Praxis bis 10 Mitarbeiter/innen	Kosten für eine Praxis von 11 - 50 Mitarbeiter/innen
Berechnung des CO₂-Fußabdrucks*	600 € für 2 Jahre	800 € für 2 Jahre
Klimaneutralität durch Kompensation mit Klimaschutzzertifikaten	Die Kompensationskosten sind abhängig von der Emissionshöhe/Ausgleichsmenge und dem ausgewählten Klimaschutzprojekt	
Durchsprache & Unterstützung während der Datenerfassung und der Ergebnisse	inkl.	inkl.

: Die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks erfolgt anhand einer Datenerfassungsmaske des Dienstleisters (CO₂-Fußabdruck-Rechner auf Excel-Basis). Der Excel-CO₂-Fußabdruck-Rechner beinhaltet die Datenerfassung der Emissionen aus Scope 1, Scope 2 und Teile aus Scope 3. Inkludiert ist auch ein Angebot zur virtuellen Durchsprache der Datenerfassungsmaske. Der Dienstleister steht dem Kunden während des Prozesses der Datenerfassung zur Verfügung. Der Dienstleister erstellt nach Abschluss der Datenerfassung dem Kunden einen ausführlichen Bericht und bietet eine Ergebnis-Durchsprache an.

Führt der Kunde mehrere Praxis-Standorte, erhöhen sich die Preise um 300 € pro weiteren Standort. Für Praxen mit mehr als 50 Mitarbeiter/innen an einem Standort erfolgt eine individuelle Vereinbarung.

Der Dienstleister erstellt auf Wunsch des Kunden einen Bericht mit Empfehlungen zur Emissionsminderung auf der Basis einer separaten Vereinbarung.

2. Die Kompensation der ermittelten CO₂-Emissionen erfolgt mit Klimaschutzzertifikaten aus dem Bestand des Dienstleisters. Das Portfolio des Dienstleisters umfasst ausschließlich international anerkannte Klimaschutzprojekte, die nach UN CER, VCS (+CCB) oder dem Gold Standard zertifiziert sind und von unabhängigen Prüfinstanzen zertifiziert wurden. Die Kompensationskosten sind abhängig von der Emissionshöhe und dem ausgewählten Klimaschutzprojekt.
3. Die erworbene Anzahl an Klimaschutzzertifikaten wird vom Dienstleister ordnungsgemäß stillgelegt, sodass ein mehrfacher Handel mit den Emissionsgutschriften ausgeschlossen wird.
4. Anschließend erhält der Kunde vom Dienstleister ein Siegel und eine Urkunde mit den Informationen zur Kompensation inkl. der Klimaschutzzertifikate. Die „Siegel Guideline“ des Dienstleisters ist zu beachten.

5. Die Bindung an diese Preise wird für zwei Jahre festgeschrieben. Danach können sie an veränderte Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach billigem Ermessen durch den Dienstleister angepasst werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung beider Rahmenvertragsparteien. Die Anpassung wirkt für alle bestehenden Dienstleistungsverträge, jeweils ab dem auf die Anpassung folgenden Kalenderjahr. Einigen sich die Rahmenvertragsparteien nicht, besteht für sie und für das Kammermitglied, das mit dem Dienstleister einen Einzeldienstleistungsvertrag abgeschlossen hat, ein außerordentliches Kündigungsrecht.
6. Eine Anpassung im Anschluss an die Preisbindung gemäß Ziffer 5 bedarf nicht der Zustimmung des Rahmenvertragspartners soweit sie pro Kalenderjahr maximal sechs Prozent beträgt.
7. Die oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise haben nur für Kammermitglieder der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg Gültigkeit. Bei der Beauftragung ist vom Kammermitglied die Kammerzugehörigkeit anzugeben.

§ 3 Pflichten des Dienstleisters

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Rahmenvertragspartner über neue gesetzliche Bestimmungen zu unterrichten.
2. Der Dienstleister verpflichtet sich, die Vertragspartner (Kunden) rechtzeitig an die Erneuerung der Klimaschutzzertifikate zu erinnern (Recall).
3. Der Dienstleister stellt dem Rahmenvertragspartner die Kundenzahlen und deren Verteilung auf die vier Kammerbezirke in Baden-Württemberg für Veröffentlichungen zur Verfügung, soweit die Kammermitglieder dem Dienstleister ihre Kammerzugehörigkeit mitgeteilt haben.

§ 4 Pflichten des Rahmenvertragspartners

1. Der Rahmenvertragspartner wird seine Kammermitglieder über die Möglichkeiten nach diesem Rahmenvertrag informieren.
2. Der Rahmenvertragspartner informiert den Dienstleister rechtzeitig über alle Veränderungen, die sich bei ihm ergeben und deren Kenntnisnahme für den Dienstleister zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 5 Schweigepflicht

1. Der Dienstleister verpflichtet die für ihn tätigen Personen sowie das eingesetzte Hilfspersonal, über alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Betreuung und Beratung der Kammermitglieder offenbart werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Außerdem sichert der Dienstleister einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz bei ihm oder Dritten, für die in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu. Der Dienstleister verpflichtet sich, keine Daten, die ihm im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages bekannt geworden oder von ihm erhoben worden sind, an Dritte weiterzugeben.
2. Der Dienstleister ist berechtigt, Daten, die er im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten bei den Kammermitgliedern erhebt, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes, bei sich zu speichern. Soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Haftung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben liegt ausschließlich beim Dienstleister.

§ 6
Dauer und Kündigung des Rahmenvertrags

1. Als Vertragsbeginn wird der 01.10.2022 vereinbart.
2. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Die Einzeldienstleistungsverträge bleiben von der Kündigung unberührt.
4. Das Kündigungsrecht der einzelnen Kammermitglieder des Rahmenvertragspartners richtet sich nach den Kündigungsvorschriften der mit diesen abgeschlossenen Einzeldienstleistungsverträgen.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine unterschriebene Ausfertigung.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
4. Gerichtsstand ist Sitz des Rahmenvertragspartners.

Stuttgart/Berg, den 28.09.2022

.....
gez. Dr. Torsten Tomppert, Präsident

**Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg**

.....
gez. Peter Frieß, Geschäftsführer

Fokus Zukunft GmbH & Co. KG